

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1954	Nummer 105
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 9. 1954, Zweckdienlichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3b des Grunderwerbsteuergesetzes v. 29. März 1940 (RGBl. I S. 585). S. 1697. — RdErl. 3. 9. 1954, Fundsachen auf Bundesautobahnen. S. 1699. — RdErl. 3. 9. 1954, Ungültigkeitserklärung eines internationalen Reiseausweises. S. 1700.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 8. 1954, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1700.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 2. 9. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffereibnis-scheinen. S. 1701.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 26. 8. 1954, Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035). S. 1701.

G. Arbeits- und Sozialminister, C. Innenminister.

Gem. RdErl. 19. 8. 1954, Rauchverbot an Tankstellen. S. 1702.

H. Kultusminister.

RdErl. 26. 8. 1954, Anlegung des Einnahme- und Ausgabebuches durch Ersatzschulen. S. 1703. — RdErl. 30. 8. 1954, Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219), vom 16. Juni 1954 (GV. NW. S. 267). S. 1703.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz. S. 1715/16.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Zweckdienlichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3b des Grunderwerbsteuergesetzes v. 29. März 1940 (RGBl. I S. 585)

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1954 — I/23 — 92.25

1. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3b des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG.) v. 29. 3. 1940 (RGBl. I S. 585) ist von der Besteuerung durch die Grunderwerbsteuer ausgenommen

der freiwillige Austausch von Grundstücken (§ 2 GrEStG.) zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird.

„Zuständige Behörde“ für die Anerkennung des privaten Grundstücksaustauschs ist nach dem gem. RdErl. d. PrFM., d. RMfEuL. u. d. RMdL. v. 14. 12. 1938 (FMBl. 1939 S. 9) in den ehemals preußischen Gebietsteilen das Katasteramt. Die Zuständigkeit der Katasterämter im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe ergibt sich aus der Bekanntmachung des Lippischen Landespräsidiums v. 16. 5. 1924 (Staatsanzeiger für das Land Lippe S. 196). Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Kat.- und Verm.Verw. der Regierung) ist erforderlich, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, zu deren Verwaltung das die Bescheinigung ausstellende Katasteramt gehört, an dem freiwilligen Grundstücksaustausch beteiligt ist (gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers v. 10. 11. 1949 — MBl. NW. S. 51).

2. Wenngleich die „zuständige Behörde“ nur auf Ersuchen des Finanzamts tätig wird und das Ergebnis ihrer Feststellung (Ausstellung oder Ablehnung der

Zweckdienlichkeitsbescheinigung) nicht dem Steuerschuldner unmittelbar, sondern dem Finanzamt bekannt gibt, ist die Erklärung der zuständigen Behörde ein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt im Sinne des § 25 Abs. 1 der Militärregierungsverordnung Nr. 165 (ABl.Mil.Reg. 1948 S. 799; VOBIBZ 1948 S. 263). Die zuständige Behörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 2 a. a. O.

Ich hebe daher mit Zustimmung des Finanzministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten im RdErl. des PrFM., zugl. i. N. d. RMfEuL. u. d. RMdL., v. 14. 12. 1938, betr. Zuständigkeit zur Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer (FM. S. 2552. 25. 11. 38, KV. 2 gen. 220; RMfEuL. VI/14. 14228; RMdJ. V St. 1201 II/38) in Nr. 5640

III Abs. 2, den letzten Satz auf. In Zukunft ist wie folgt zu verfahren: Das Katasteramt hat die Entscheidung dem Finanzamt mitzuteilen. Ein ablehnender Entscheid ist außerdem mit Gründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung nach § 35 der MRVO. 165 zu versehen und den Eigentümern zuzustellen. Wegen der Rechtsmittelbelehrung bitte ich meinen RdErl. v. 20. 5. 1952 I—17/50 Nr. 327/50 (MBl. NW. S. 602) zu beachten.

3. Für die Nachprüfung sind die Verwaltungsgerichte (§ 2 MRVO 165, VO v. 6. 7. 1949 GV. NW. S. 196) zuständig.

Der „gesetzliche Tatbestand“ der Zweckdienlichkeit im Sinne des § 4 GrEStG ist nach dem Urteil des VII A 1007/53 OVG Münster vom 9. 2. 54 — 6 K 335/53 Münster ein

unbestimmter Rechtsbegriff, nicht aber eine Ermessensrichtlinie für die Behörde, so daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde in vollem Umfang von den Verwaltungsgerichten überprüft werden kann.

4. Das Katasteramt prüft, ob der Grundstücksaustausch aus wirtschaftstechnischen Gründen dem vom Gesetz begünstigten Zweck zu dienen objektiv geeignet ist.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Eine „bessere Gestaltung von Bauland“ ist nicht nur nach grundrißmäßigen oder nach bautechnischen, sondern auch nach allgemein-wirtschaftlichen, sozialen und verkehrsmäßigen Gesichtspunkten zu entscheiden. Bessere Gestaltung von Bauland wird auch anerkannt werden können, wenn der Tausch zu einer günstigeren städtebaulichen Großplanung führt und die eingetauschten Grundstücke hierbei ihre geometrische Form nicht ändern.
 - b) Die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 Nr. 3b GrEStG. sind auch dann gegeben, wenn es sich nicht nur um gleichartige Tauschgrundstücke handelt, sondern wenn Bauland gegen ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück zur besseren Gestaltung von Bauland ausgetauscht werden soll.
 - c) Die auszutauschenden Flächen brauchen örtlich nicht zusammenzuhängen. Sie können auch in verschiedenen Gemeindebezirken liegen. Es ist nicht erforderlich, daß die eingetauschten Grundstücke nach dem Austausch unmittelbar an anderen Grundbesitz der Erwerber angrenzen oder daß die Grundstücke beider Teile infolge des Austauschs besser ausgenutzt werden.
5. Inwieweit eine Zuzahlung (Aufzahlung) der Annahme eines steuerbegünstigten Austausches entgegensteht, unterliegt der steuerrechtlichen Würdigung des Tatbestands, die den Finanzbehörden und den Finanzgerichten vorbehalten ist.
 6. Nach Art. 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz NW. v. 9. Oktober 1951 (GV. NW. S. 132) bescheinigt beim Aufbau in den Gemeinden der Umlegungsausschuß bzw. die Kommunalverwaltung, die die Aufbaumaßnahme durchführt, daß die Voraussetzungen für die nach Art. 6 a. a. O. zustehende Grunderwerbsteuerfreiheit vorliegen.

Bezug: RdErl. d. PrFM., zugl. i. N. d. RMfEuL. u. d. RMdL. v. 14. 12. 1938, betr. Zuständigkeit zur Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer (PrFMBl. 1939 S. 9),

RdErl. d. Innenministers — I — 128 — 63 Nr. 2056/49, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V C 1/10 — 4053/49 u. d. Finanzministers S 4500 — 6991 / V C — v. 10. 11. 1949 (MBl. NW. 1950 S. 51),

Bekanntmachung des Lippischen Landespräsidiums v. 16. 5. 1924 — Nr. 5161 (Staatsanzeiger für das Land Lippe 1924 S. 196).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Katasterämter).

— MBl. NW. 1954 S. 1697.

1954 S. 1699
aufgeh.
1956 S. 2558 u.

Fundsachen auf Bundesautobahnen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1954 — I C 2 — 790/54

Aufgrund eines Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verkehr hat der Hessische Minister des Innern mit Wirkung v. 1. Juli 1954 bei dem hessischen Landeskriminalpolizeiamt in Wiesbaden, Rheinstraße 22, einen Zentralfundnachweis eingerichtet, der die Nachrichten über den Verlust und die Auffindung von Sachen auf sämtlichen Bundesautobahnen der Bundesrepublik sammelt und darüber Auskunft erteilt.

Um die Arbeit des Zentralfundnachweises zu erleichtern, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Wird eine auf einer Bundesautobahn gefundene Sache bei einer Fundbehörde angezeigt oder abgeliefert (§ 965 Abs. 2 BGB), so hat diese den Sachverhalt dem Zentralfundnachweis nach einheitlichem Muster (s. Anlage) mitzuteilen. Die Meldungen (Format DIN A 5) sind auf starkem Papier zu erstatten, weil sie beim Zentralfundnachweis als Karteikarten verwendet werden sollen.

2. Die gefundene Sache bleibt zunächst im Gewahrsam des Finders oder der Fundbehörde, bei der sie abgeliefert worden ist (§ 967 BGB).
3. Der Verlierer zeigt seinen Verlust bei dem Zentralfundnachweis an; er hat hierbei die Wegstrecke, auf der die Sache verlorengegangen ist, sowie die Zeit des Verlustes anzugeben.

Liegen bei dem Zentralfundnachweis Fundmeldungen vor, die nach der Sachbeschreibung, der Zeit- und Ortsangabe auf die als verloren gemeldete Sache zutreffen, so wird dem Verlierer mitgeteilt, wo sich die verlorene Sache befindet. Dem Verlierer bleibt es dann überlassen, die Sache bei der verwahrenden Stelle abzuholen. Auf die Aushändigung der Sache finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung; der Zentralfundnachweis wirkt hierbei nicht mit.

Anlage

....., den
(Fundbehörde) (Ort) (Datum)

Fundmeldung.
..... Nr. des Fundbuches

Am um Uhr wurde auf der Autobahn zwischen

(möglichst genaue Beschreibung)

..... gefunden.

Name, Stand und Wohnung des Finders:

An das

Hessische Landeskriminalpolizeiamt
— Zentralfundnachweis —

(16) Wiesbaden

Rheinstraße 22

— MBl. NW. 1954 S. 1699.

Ungültigkeitserklärung eines internationalen Reiseausweises

RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1954 —
I — 13 — 38 — 32/Ja. 624

Der internationale Reiseausweis (sog. Londoner Ausweis) Nr. 0096861, ausgestellt am 1. Dezember 1953 von der Kreisverwaltung Minden für Ingeborg JANKOVIC geb. Springuth, geb. am 27. Dezember 1927 in Leipzig, ist beim Zonengrenzübertritt von der sowjetzonalen Ausweiskontrolle eingezogen worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1954 S. 1700.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1954 —
B 2720 — 8112/TV/54

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für die Monate

Mai 1954 auf 100 DM-Ost = 21,25 DM-West und

Juni 1954 auf 100 DM-Ost = 21,50 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1954 S. 1700.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 2. 9. 1954 — III/6 — 171 — 34.9 — 8/54

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnis-scheinver-
ordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderungen
vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Okto-
ber 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende
Sprengstofferaubnis-scheine für ungültig erklärt.

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Horstbrink, Heinrich Essen-Überruhr	C Nr. 9/52 vom 28. 7. 1952	Bergamt Werden
Kaiser, Karl Essen-Kupferdreh	C Nr. 10/52 vom 28. 7. 1952	Bergamt Werden
Kleinholz, Paul Duisburg-Hamborn	B Nr. 25/53 vom 14. 11. 1953	Bergamt Duisburg
Körner, Wilhelm Castrop-Rauxel	B Nr. 13/53 vom 21. 1. 1953	Bergamt Castrop- Rauxel
Kohl, Wilhelm Essen-Überruhr	B Nr. 4/53 vom 25. 7. 1953	Bergamt Werden
Küster, Hermann Bottrop	B Nr. 18/52 vom 24. 6. 1952	Bergamt Buer
Lieber, Paul Herbede-Durchholz	B Nr. 25/52 vom 12. 5. 1952	Bergamt Witten
Lindrath, Heinrich Essen-Überruhr	C Nr. 8/52 vom 16. 7. 1952	Bergamt Werden
Propach, Ernst Langenberg/Rhld.	B Nr. 24/52 vom 28. 5. 1952	Bergamt Werden
Propach, Ernst Langenberg/Rhld.	C Nr. 5/52 vom 28. 5. 1952	Bergamt Werden
Nickel, Heinz Heckholzhausen (Krs. Oberlahn)	B Nr. 26/52 vom 24. 10. 1952	Bergamt Köln II
Rasche, Gustav Vormholz über Witten	C Nr. 6/52 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Rasche, Gustav Vormholz über Witten	B Nr. 15/52 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Stölting, Fritz Bommerholz	C Nr. 22/52 vom 26. 6. 1952	Bergamt Witten
Widuch, Karl Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 1/53 vom 28. 1. 1953	Bergamt Buer

1954 S. 1701 u.
aufgeh.
1956 S. 2405

— MBI. NW. 1954 S. 1701.

G. Arbeits- und Sozialminister

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichs- jugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 8. 1954 —
IV B/2

Es ist mir bekannt geworden, daß Stadt- und Kreis-
verwaltungen, ungeachtet meines RdErl. v. 19. 1. 1954 —
IV B/2 (MBI. NW. S. 131) — betr. Gesetz zur Änderung
von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes
v. 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035), bisher von der Errich-
tung der Jugendämter nach diesem Gesetz abgesehen
haben. Nach § 9 RJWG in der Fassung des Änderungs-
gesetzes werden Zusammensetzung, Verfassung und Ver-
fahren des Jugendamtes auf Grund landesrechtlicher
Vorschriften geregelt. Als landesrechtliche Vorschriften
sind die Gemeinde- und die Landkreisordnung heranzu-
ziehen, soweit das Gesetz zur Änderung von Vorschrif-
ten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nicht zwingende
Abweichungen vorsieht. Es besteht somit kein Grund,
die Errichtung der Jugendämter bis zum Erlaß eines Lan-
desausführungsgesetzes aufzuschieben. Ich weise dar-

auf hin, daß die Rechtswirksamkeit von Amtshandlungen
solcher Jugendämter, die nicht nach dem Änderungsge-
setz in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsrecht
errichtet worden sind, zweifelhaft ist. Das gleiche gilt
auch für kreisangehörige Gemeinden und Gemeindever-
bände, die in der zurückliegenden Zeit nach dem Preuß.
Ausführungsgesetz zum RJWG ein Jugendamt errichtet
haben und nunmehr ein Jugendamt nach dem Änderungs-
gesetz, bestehend aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß
und der Verwaltung des Jugendamtes, mit dem Aufga-
benkreis der §§ 3 und 4 RJWG in der Fassung des Ände-
rungsgesetzes errichten wollen.

Die kreisfreien Städte und Landkreise werden des-
halb nochmals aufgefordert, die Errichtung der Jugend-
ämter nach dem Änderungsgesetz und dem Kommunal-
verfassungsrecht durch Satzung unverzüglich vorzuneh-
men. Die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeinde-
verbände, die ein Jugendamt nach dem Änderungsge-
setz und dem Kommunalverfassungsrecht errichten wol-
len, reichen umgehend den Antrag auf Zulassung der
Errichtung bei der Kreisverwaltung zur Weiterleitung
über das zuständige Landesjugendamt an mich ein.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innen-
minister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

Nachrichtlich:

An die Verwaltungen der Landschaftsverbände Rhein-
land und Westfalen-Lippe,
kommunalen Spitzenverbände,
Spitzenverbände der Jugendwohlfahrtspflege,
den Landesjugendring.

— MBI. NW. 1954 S. 1701.

G. Arbeits- und Sozialminister

C. Innenminister

Rauchverbot an Tankstellen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — II B 4 —
8600 Tgb.Nr. S. 287/54 u. d. Innenministers — I C 2
Nr. 849/54 v. 19. 8. 1954

Nach Berichten wird das Rauchverbot an Tankstellen
ungenügend beachtet. Entsprechende Hinweise des Tank-
stellenpersonals sind bisher meist ohne Erfolg geblieben.
Die Mißstände haben einen Umfang angenommen, der es
notwendig macht, dem Rauchverbot an Tankstellen be-
sondere Beachtung zu schenken.

Die Rechtsgrundlage für dieses Rauchverbot findet sich
in den Polizeiverordnungen über den Verkehr mit brenn-
baren Flüssigkeiten, d. h. für das Rheinland in der Po-
lizeiverordnung v. 20. 12. 1930 in Verbindung mit der
Polizeiverordnung v. 11. 12. 1950 (GV. NW. S. 207), für
Westfalen-Lippe in der Polizeiverordnung v. 15. 12. 1930
(abgedruckt im Regierungsamtsblatt Arnsberg 1931,
Seite 3, Reg. Amtsbl. Minden-Detmold 1931, Seite 3, Reg.
Amtsbl. Münster 1931, Seite 8) in Verbindung mit § 2 der
fünften Verordnung zur Angleichung des Lippischen
Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen v. 20. Au-
gust 1952 (GV. NW. S. 189). Der in den genannten Polzei-
verordnungen übereinstimmende § 6 verbietet sowohl
das Anzünden von Feuer und Licht als auch das Umge-
hen mit offenem Licht und das Rauchen überall dort, wo
brennbare Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Dieselkraftstoff
u. a. gelagert, gemischt oder angefüllt werden.

Auf dieses Verbot ist durch einen deutlich erkenn-
baren, dauerhaften Anschlag hinzuweisen. An Zapfstel-
len genügt die Aufschrift „Rauchen verboten“ (siehe
hierzu RdErl. d. Arbeitsministers — III Nr. 89/53 —
v. 11. 8. 1953 — MBI. NW. S. 1368 — u. RdErl. d. Mini-
sters für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 4.
1954 — MBI. NW. S. 641 —).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend genann-
ten Bestimmungen kann gemäß § 16 dieser Polizeiverord-
nungen in Verbindung mit § 76 PVG v. 1. 6. 1931 (Gesetz-
samml. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150,— DM
verhängt werden. Ferner weisen wir auf die Strafvorschrift

des § 368 Ziff. 6 StGB hin, die für das Anzünden von Feuer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen eine Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft bis zu 14 Tagen androht.

Wir bitten, alle nachgeordneten Stellen auf die Beachtung dieser oben erwähnten Vorschriften hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1702.

Anlegung des Einnahme- und Ausgabebuches durch Ersatzschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1954 —
II E gen 30 — 584/54

Im Anschluß an meine Erlasse vom 29. 12. 1953 — II E gen 11/1088/53 — ABl. KM. 1954, S. 2 — und vom 18. 2. 1954 — II E gen 11.114/54 — ABl. KM. S. 32 — und im Hinblick auf die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) empfehle ich allen privaten Schulträgern, für die von ihnen geführten Ersatzschulen die Anlegung eines Einnahme- und Ausgabebuches.

Hierzu gebe ich folgende Richtlinien:

Jede Einnahme und Ausgabe ist unter dem für sie vorgesehenen Titel einzutragen. Jeder Monat ist für sich abzuschließen. Am Jahresschluß sind sämtliche Monatsabschlüsse zusammenzustellen und aufzurechnen.

Die Eintragung einer Einnahme oder Ausgabe hat folgendermaßen vor sich zu gehen:

1. Eintragung in der Hauptspalte,
2. Eintragung in der Titelspalte.

Die Quersummen der Titel müssen die Gesamtsumme der Hauptspalte ergeben.

Die Einnahme- und Ausgabebelege sind laufend zu numerieren, chronologisch zu ordnen und in fortlaufender Reihenfolge zu heften.

Ein Muster (unvollständig) für die Anlage eines Einnahme- und Ausgabebuches ist beigelegt.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

Anlage

Lfd. Nr.	Einzahlungs- pflichtiger, Empfänger	Zeit- buch- Nr.	Abschl.- zahlung Nach- richtlich	Ist DM	Nr. der Belege	Ver- merke	Die Haushaltseinnahme und -ausgabe entfällt auf Titel									
							200 DM	201 DM	202 DM	203 DM	204 DM	206 DM	215 DM	299 DM	. . . DM	320 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16—18	19
Monat April	Nach dem Kassenanschlag stehen zur Verfügung						450,—	1100,—	75,—	550,—	3750,—		400,—	450,—		2200,—
	1	Fa. X, D'dorf		210,—			198,—		12,—							
	2	Fernsprechamt		24,—					24,—							
	3	Fa. Y, Hagen		600,—				600,—								
	Ausgabe Monat April			834,—			198,—	600,—	12,—	24,—						
	Dazu Vormonate			—			—	—	—	—						
	Summe bis Ende April					834,—										

1954 S. 1703 u.
aufgeh.
1956 S. 721

— MBl. NW. 1954 S. 1703.

Betrifft: Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219) vom 16. Juni 1954 (GV. NW. S. 267)

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 8. 1954 —
II E gen 10—672/54 — II E 5

Im Anschluß an meine Erlasse vom 31. 3. 1953, II E gen, II E 5, ABl. KM. S. 42, und vom 3. 7. 1954 — II E gen 10.403/54, II E 5, ABl. KM. S. 100, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

I. Bestimmungen über die Aufstellung der Nachweisung über das Abschlußergebnis für das Rechnungsjahr:

Die Nachweisung über das Abschlußergebnis des Rechnungsjahres (nebst Haushaltsplan) und die Besoldungsübersicht (§ 4 Abs. 3 AVO) sind nach beiliegendem Muster (Anlage 1 und 2) aufzustellen.

II. Höchstsätze für zuschufähige Personalausgaben (§ 6 Abs. 4 AVO):

Einzelvorträge bis zu 75 DM, in Ausnahmefällen bis zu 100 DM.

Leitung von Arbeitsgemeinschaften je Doppelstunde 15 DM.

III. Höchstsätze für zuschufähige Verwaltungsausgaben (Sachausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben) (§ 7 Abs. 1 AVO):

Unter Beachtung der Vorschriften des § 7 Abs. 1 AVO dürfen im einzelnen höchstens folgende Beträge in die Nachweisung über das Abschlußergebnis für das Rechnungsjahr aufgenommen werden:

a) Bei Ausgaben — Titel 200 — Geschäftsbedürfnisse

aa) bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen bis zu 4 allgemeinbildenden Kursen 200 DM,

- bb) bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden
Volkselementarbildungseinrichtungen bis zu 10 allgemein-
bildenden Kursen 400 DM,
- cc) darüber hinaus 500 DM,
- dd) bei Heimvolkshochschulen 500 DM.
- b) Bei Ausgabe — Titel 201 — Unterhaltung und Er-
gänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
- aa) 400 DM
- bb) 800 DM
- cc) 1000 DM
- dd) 2000 DM
- c) Bei Ausgabe — Titel 202 — Bücherei 100 DM.
- d) Bei Ausgabe — Titel 203 — Post- und Fernmelde-
gebühren:
- aa) 200 DM
- bb) 400 DM
- cc) 800 DM
- dd) 800 DM
- e) Bei Ausgabe — Titel 204 — Unterhaltung der Ge-
bäude und Nebenanlagen
- aa) 1000 DM
- bb) 2000 DM
- cc) 3000 DM
- dd) 4000 DM
- f) Bei Ausgabe — Titel 206 — Bewirtschaftung der
Grundstücke und Räume.

Es sind die tatsächlichen Ausgaben einzusetzen.

- g) Bei Ausgabe — Titel 215 — Reisekosten 300 DM.
- h) Bei Ausgabe — Titel 299 — vermischte Verwal-
tungsausgaben —
- aa) 2000 DM
- bb) 7000 DM
- cc) 10 000 DM
- dd) 7000 DM

Außerdem sind hier die Druckkosten für die Vor-
lesungsverzeichnisse mit dem Betrage einzusetzen,
der bei Titel 7 auf der Einnahmeseite eingesetzt ist.

- i) Bei Ausgabe — Titel 320 — Zeitschriften sowie
Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel
- aa) 500 DM
- bb) und
- cc) 1000 DM
- dd) 2000 DM
- k) Bei Ausgabe — Titel 324 — Studienfahrten
- aa) 500 DM
- bb) 1000 DM
- cc) 1500 DM
- dd) 1500 DM
- l) Bei Ausgabe — Titel 345 — Dozentenfortbildung
- aa) 200 DM
- bb) 500 DM
- cc) 1000 DM
- dd) 500 DM

- m) bei Ausgabe — Titel 435 — Verpflegungskosten für
jeden Teilnehmer 5 DM täglich, jedoch in der Re-
gel nur bis zur Höhe der bei Titel 16 zu verrech-
nenden Einnahmen aus Verpflegung. Abweichun-
gen sind besonders zu begründen.

IV. Bestimmungen über das Verfahren:

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen auf der
Grundlage der Ausführungsverordnung für die Rech-
nungsjahre 1953 und 1954 (§ 10 AVO), sind bis zum
1. Februar 1955 den Regierungspräsidenten je ge-
trennt und aufgeschlüsselt nach Abendvolkshoch-
schulen, Heimvolkshochschulen und entsprechenden
Volkselementarbildungseinrichtungen einzureichen. Die für
diese Rechnungsjahre bereits geleisteten Abschlags-
zahlungen sind von dem errechneten Zuschußbedarf
abzusetzen.
2. Die Regierungspräsidenten legen die von ihnen zu-
sammenzustellende Gesamtanforderung für den
Staatszuschuß für die Rechnungsjahre 1953 und 1954
mir bis zum 15. Februar 1955 in dreifacher Ausfertigung
je getrennt, aufgeschlüsselt nach Abendvolks-
hochschulen, Heimvolkshochschulen und entsprechen-
den Volkselementarbildungseinrichtungen vor.
3. In den folgenden Rechnungsjahren legen die Regie-
rungspräsidenten die Gesamtanforderung für den
Staatszuschuß für das laufende Rechnungsjahr mir
bis zum 1. August jeden Jahres, aufgeschlüsselt
nach Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen
und entsprechenden Volkselementarbildungseinrichtungen vor.
4. Der Endbetrag des Staatszuschusses ist auf volle
hundert DM auf- bzw. abzurunden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultus-
ministeriums Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt und
ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichts-
verwaltung des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten.

Anlage 1

Jahresrechnung

(Nachweisung über das Abschlußergebnis für das
Rechnungsjahr 19...)

Bezeichnung der Volkshochschule bzw. entsprechenden
Volkselementarbildungseinrichtung:

Ort:

Nebenstellen:

Unterhaltsträger:

Für die Durchführung der Bildungsarbeit stehen eigene
— gemietete — Räume zur Verfügung (ggf. Angabe des
Vermieters):

Grundstücksbelastungen (Hypotheken, Grundschulden,
Rentenschulden):

(Nur auszufüllen, wenn Unterhaltsträger auch Grundstückseigentümer
ist)

Grundstückseigentümer:

Anzahl der für die Durchführung der Bildungsarbeit zur
Verfügung stehenden Räume (aufgegliedert):

Anzahl der allgemeinbildenden

Kurse: Anzahl der Hörer:

Anzahl der Lehrkurse: Anzahl der Hörer:

Anzahl der Einzel-
veranstaltungen: Anzahl der Hörer:

Anzahl der hauptamtlichen Leiter und Mitarbeiter:

Anzahl der nebenamtlichen Mitarbeiter:

Bei nur vorübergehender Beschäftigung ist die Anzahl
der Mitarbeiter in Monate (Zwölftel) umzurechnen.

Bei Heimvolkshochschulen:

Angabe, wieviel Heimplätze zur Verfügung stehen?

Angabe, wieviel Heimplätze waren im Rechnungsjahr ...
belegt?

Titel	Zweckbestimmung	Rech-	Rech-	Gegen 19		Erläuterungen	Vermerke Vom Regierungs- präsident auszufüllen
		nung 19 . . . DM	nung 19 . . . DM	mehr DM	weniger DM		
	I Einnahme						
	Fortdauernde Einnahmen						
1	Einnahmen aus Vermie- tung, Verpachtung und Nutzung von Grundstük- ken, Gebäuden, Wohnun- gen, Anlagen und Ge- räten					Zu Titel 1: Vereinnahmt wurden: 1. Einnahmen aus Vermietung und Ver- pachtung von Wohnungen auf dem Grundstück der Bildungs- einrichtung DM a) vom Leiter DM b) von sonstigen Mit- arbeitern DM c) vom Hausmeister und sonstigem Dienst- personal DM 2. Kostenanteile f. Heizung und Beleuchtung DM 3. Einnahmen aus Vermie- tung und Verpachtung von Vortragsräumen DM 4. Sonstige Einnahmen DM Zusammen: DM Zu Nr. 1: Die Mietwerte der einzelnen Wohnun- gen sind von der zuständigen Ortsbe- hörde festzustellen. Eine Bescheini- gung darüber ist beizufügen.	
2	Erlös aus dem Verkauf unbrauchbar oder ent- behrlich gewordener Ge- räte, Ausstattungsgegen- stände, Drucksachen, Ak- ten, von Altstoffen und dgl.						
3	Gebühren: a) Teilnehmergebühren (Hörergebühren)					Zu Titel 3: Vereinnahmt wurden: a) Allgemeinbildende Kurse Teilnehmer je DM = DM b) Lehrkurse Teilnehmer je DM = DM c) Einzelveranstaltungen Teilnehmer je DM = DM d) sonstige Veranstal- tungen (Exkursionen, Studienfahrten usw.) (Verm. betr. Gebühren- erlaß) DM Zusammen: DM	
7	Einnahmen aus Veröffent- lichungen					Zu Titel 7: Einnahmen aus: a) Verkauf von Vorlesungsverzeich- nissen b) Einnahmen aus Anzeigenwerbung	
16	Einnahmen aus dem Wirt- schaftsbetrieb, Pensions- geld und Vergütung für Naturalleistung					Zu Titel 16: 1. Pensionsgeld d. Leiters u. d. sonst. Mitarbeiter Pers. x Tage x Höhe des Verpfle- gungssatzes 2. Pensionsgeld d. Kurssteilnehmer Teiln. x Tage x Höhe des Verpfle- gungssatzes	
45	Zinsen von Hypotheken, Darlehen u. dgl.					Zu Titel 45: 1 a) Zinsen von Darlehen und Hypotheken DM 1 b) Zinsen von Stiftungskapitalien, soweit sie der Einrichtung zu- fließen DM	

Titel	Zweckbestimmung	Rech-	Rech-	Gegen 19		Erläuterungen	Vermerke Vom Regierungs- präsident auszufüllen
		nung 19 . . . DM	nung 19 . . . DM	mehr DM	weniger DM		
61	Zuschüsse Dritter					Zu Titel 61: Zuschüsse auf Grund vertraglicher Vereinbarungen	
65	Beiträge Dritter					Zu Titel 65: (Schenkungen, Stiftungen usw.)	
69	Vermischte Einnahmen					Zu Titel 69: Hier sind unvorhergesehene Einnahmen zu veranschlagen	
	Gesamteinnahmen:						
	II. Ausgabe						
	Fortdauernde Ausgaben						
	Personalausgaben (persönliche Verwaltungs- ausgaben)						
101	Dienstbezüge der haupt- amtlich tätigen beamteten Kräfte					Zu Titel 101: Der Gesamtansatz ist aus der besonderen Besoldungsübersicht Titel 101 zu übernehmen.	
104	Vergütungen der nicht beamteten Kräfte:					Zu Titel 104: Der Gesamtansatz ist aus der besonderen Besoldungsübersicht Titel 104 zu übernehmen.	
	a) Vergütungen der hauptamtlich tätigen Angestellten						
	b) Löhne der Arbeiter						
112	Vergütung für nebenamtliche und nebengeschäftliche Tätigkeit					Zu Titel 112: Der Gesamtansatz ist aus der besonderen Besoldungsübersicht Titel 112 zu übernehmen.	
106	Unterstützungen					Zu Titel 106 und zu Titel 107: Einzusetzen sind die tatsächlich gewährten Beträge von Unterstützungen und Beihilfen an hauptamtlich tätige Kräfte nach den Beihilfengrundsätzen.	
107	Beihilfen						
108	Trennungsschädigungen, Beschäftigungsvergütungen, Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschüsse					Zu Titel 108: Trennungsschädigungen nach dem Umzugskostengesetz, Beschäftigungsvergütungen, Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschüsse nach dem Reisekostengesetz.	
110	Versicherungsbeiträge					Zu Titel 110: Hier sind die tatsächlich abgeführten Versicherungsbeiträge nach § 6 Abs. 5 der Verordnung einzusetzen.	
150	Versorgungsbezüge					Zu Titel 150: Es sind gezahlt worden: für (es ist anzugeben, für wieviel hauptamtliche Leiter und Mitarbeiter und in welcher Höhe Versorgungsbezüge gezahlt wurden. Der Rechtsanspruch ist zu bescheinigen).	
	Summe						
	Personalausgaben						
	Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben)						
200	Geschäftsbedürfnisse					Zu Titel 200: (Schreib- und Zeichenbedarf, Transportkosten, Fracht, Druck- und Buchbinderarbeiten für Vordrucke und Jahresberichte.)	
201	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in der Volksbildungseinrichtung					Zu Titel 201: (Neubeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, Schreib- und sonstigen Maschinen, Instandsetzung und Unterhaltung.)	
202	Bücherei (Verwaltungsbücherei)					Zu Titel 202: (Bücher, Druckschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Gesetz- und Verordnungsblätter, Buchbinderarbeiten für den Geschäftsbetrieb, nicht für Lehrmittel.)	

Titel	Zweckbestimmung	Rech-	Rech-	Gegen 19		Erläuterungen	Vermerke Vom Regierungs- präsident auszufüllen
		nung 19 . . . DM	nung 19 . . . DM	mehr DM	weniger DM		
203	Post- und Fernmelde- gebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren					Zu Titel 203: (Porto, Fernmeldegebühren, Gebühren für Verlegung, Miete für Fernmelde- anlagen, Rundfunkgebühren.)	
204	Unterhaltung der Gebäude und Neben- anlagen					Zu Titel 204: Es wurden verausgabt: a) für kleine Instand- setzungen DM b) für Unterhaltungs- arbeiten an Dach und Fach DM Zusammen: DM	
206	Bewirtschaftung des Grundstückes und der Räume der Volksbildungs- einrichtung					Zu Titel 206: Es wurden verausgabt: 1. Heizung DM 2. Beleuchtung DM 3. Wasserverbrauch DM 4. Reinigung und Müll- abfuhr DM 5. Grund- und Gebäude- steuern DM 6. Kanalisationsgebühren DM 7. Versicherung gegen Feuersgefahr und sonstige Versicherungen DM 8. Mieten DM 9. Hypothekenzinsen DM 10. Darlehenszinsen DM Zusammen: DM	
215	Reisekosten					Zu Titel 215: Ausgaben nach dem Reisekosten- gesetz.	
217	Umzugskostenvergütun- gen und Umzugskosten- beihilfen					Zu Titel 217: Ausgaben nach dem Umzugskosten- gesetz.	
226	Dozentenfortbildung						
299	Vermischte Verwaltungs- ausgaben Summe Sachausgaben Allgemeine Ausgaben					Zu Titel 299: Es wurden verausgabt: 1. Werbungskosten (Vorlesungsverzeichnisse sowie Bekanntmachungen in den Tageszeitungen) DM 2. Unfallversicherungs- beiträge DM 3. Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine DM 4. Sonstiges DM	
320	Bücherei, Unterrichts- und Lehrmittel						
324	Studienfahrten, Exkursionen u. dgl.						
435	Verpflegungskosten (vgl. Titel 16)					Es wurden verausgabt: 1. Verpflegungskosten für den Leiter und die sonsti- gen Mitarbeiter Personen Tage je DM = DM 2. Verpflegungskosten der Kursteilnehmer Personen Tage je DM = DM	
	Summe Allgemeine Ausgaben						
	dazu Summe Sachausgaben						
	dazu Summe Personalausgaben						
	Gesamtausgaben						
	Gesamteinnahmen						
	Rechnungsmäßiger Fehlbedarf						

(Vom Regierungspräsident auszufüllen)

Vom Land anerkannter rechnermäßiger

Fehlbedarf

..... DM

Danach beträgt der Zuschuß

des Landes 25 % =

..... DM

Leistung des Unterhaltsträgers 75 % =

..... DM

Es wird bescheinigt, daß die Nachweisung über das Abschlußergebnis gemäß den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 219), vom 16. 6. 1954 (GV. NW. S. 267) aufgestellt worden ist.

Die Ausgabensätze beziehen sich nur auf Aufwendungen zur Durchführung der Erwachsenenbildungsarbeit auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes. Ausgaben für Aufwendungen zur Durchführung anderer Aufgaben sind anteilmäßig ausgeschieden.

Ort:, den 19.....

Für den Unterhaltsträger:

Der Leiter der Volkshochschule
oder entsprechenden
Volksbildungseinrichtung.

Anlage 2

Besoldungsübersicht der(s)

I. A. Hauptamtlich tätige beamtete Kräfte (Titel 101):

Lfd. Nr.	Name	Lebensalter (Jahre)	Stellung	Be-soldungsgruppe	Be-soldungsalter	Grund-gehalt (Ver-gütung) DM	Wohnungs-geld-zuschuß (Ortsklasse) DM	Summe Spalte 7 + 8 DM	Kinder-zuschläge DM	Brutto-dienst-bezüge DM	Bemer-kungen (Name, Geburtstag d. Kinder usw.)	Vermerke (Vom Re-gierungs-präsident aus-zufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Es sind die Beträge für das ganze Jahr einzusetzen.

Zusammen (Jahresbetrag):

Hauptamtlich tätige Angestellte (Titel 104a):

Lfd. Nr.	Name	Lebensalter (Jahre)	Dienst-stellung	Vergü-tungsgruppe	Vergü-tungsalter	Grund-vergütung DM	Wohnungs-geld-zuschuß (Ortsklasse) DM	Summe Spalte 7 + 8 DM	Kinder-zuschläge DM	Arbeit-geberanteil zur Sozial-versich. DM	Brutto-dienst-bezüge DM	Bemer-kungen (Name, Geburtstag der Kinder usw.)	Vermerke (Vom Re-gierungs-präsident aus-zufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Es sind die Beträge für das ganze Jahr einzusetzen.

Zusammen (Jahresbetrag):

Löhne der Arbeiter (Titel 104b):

Lfd. Nr.	Name	Lebensalter (Jahre)	Dienst-stellung	Lohn-gruppe	Stunden-lohn DM	Über-stunden-vergütung DM	Summe Spalte 6 + 7 DM	Sozialver-sicherungs-anteil DM	Beiträge z. zusätzl. Alters-versorgung DM	Kinder-zuschläge DM	Brutto-löhne DM	Vermerke (Vom Re-gierungs-präsident aus-zufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Es sind die Beträge für das ganze Jahr einzusetzen.

Zusammen (Jahresbetrag):

Nebenamtlich tätige Leiter und Dozenten: Titel 112.

I. Nebenamtliche Leiter:

Lfd. Nr.	Name und ständiger Wohnort	Tätigkeitsart	Vergütung DM	Fahrtkostenvergütung DM	Tagegelder DM	Summe Spalte 4—6 DM	Bemerkungen (Vom Regierungspräsident auszufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8

II. Dozenten der Arbeitsgemeinschaften und Kurse:

Lfd. Nr.	Name und ständiger Wohnsitz	Tätigkeitsart	Anzahl der Doppelstunden	Gewährtes Honorar je Doppelstunde DM	Gesamthonorar DM	Fahrtkostenvergütung DM	Tagegelder DM	Summe der Spalte 5—8 DM	Bemerkungen (Vom Regierungspräsident auszufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

III. Dozenten der Einzelveranstaltungen:

Lfd. Nr.	Name und ständiger Wohnsitz	Tätigkeitsart	Anzahl der Einzelveranstaltungen DM	Honorar je Einzelveranstaltung DM	Gesamthonorar DM	Fahrtkostenvergütung DM	Tagegelder DM	Summe der Spalte 5—8 DM	Bemerkungen (Vom Regierungspräsident auszufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

— MBl. NW. 1954 S. 1703.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Königlich-Belgischen Konsul in Essen

Die Bundesregierung hat am 26. August 1954 dem zum Königlich-Belgischen Konsul in Essen ernannten Herrn Dr. Alfred Linden das Exequatur für die Kreise Rees, Dinslaken, Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Essen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Castrop-Rauxel, Dortmund, Lünen, Unna und Hamm erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 1715/16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.